



Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Wiedmann, Viola
Aktenzeichen: 752.1

Datum : 07.10.2020

Beschlussvorlage Nr. 47/2020

Betreff: Entgeltordnung für den Waldfriedhof "Pfadbirke" in Eberstadt

Haushaltsstelle: 211000 Betrag: entfällt	Haushaltsjahr: entfällt	Mittel vorhanden ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Bürgermeister: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	Gemeinderat: <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/>

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Entgeltordnung für den Waldfriedhof „Pfadbirke“ wird wie nachfolgend neu gefasst.

Begründung und Sachverhalt:

Nach Prüfung der Aufsichtsbehörde, besteht in der Entgeltordnung vom 21.07.2015 ein Übertragungsfehler. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist über die am 18.09.2015 veröffentlichte Entgeltordnung im Gemeinderat erneut zu beschließen. An den Entgelten, die auch bisher schon in Eberstadt für den Waldfriedhof „Pfadbirke“ Gültigkeit hatten, ändert sich nichts. Es handelt sich lediglich um einen formalen Beschluss.



Gemeinde Eberstadt

Entgeltordnung der Gemeinde Eberstadt für die Nutzung des Waldfriedhofes "Pfadbirkle", Eberstadt

Aufgrund der §§ 78 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Friedhofsatzung für den Waldfriedhof "Pfadbirkle", Eberstadt vom 21.07.2015 hat der Gemeinderat am 20.10.2020 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofes "Pfadbirkle" der Gemeinde Eberstadt und dessen Anlagen sind auf Grundlage der Friedhofsatzung für den Waldfriedhof "Pfadbirkle" vom 21.07.2015 Entgelte zu entrichten.
- (2) Die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte sind Bruttoentgelte.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, deren Entgelthöhe in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

- (1) die Antragsteller für den vertraglichen Erwerb eines Nutzungsrechtes;
- (2) für die Zusatzleistungen nach § 4 Abs. 5 der Entgeltordnung
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

§ 3 Grundsätze zur Bemessung der Entgelte für die Nutzung von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Bestattungsbaum für eine oder mehrere Personen hat eine Laufzeit von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des Waldfriedhofes).
- (2) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an den Grabstätten sind Entgelte zu entrichten.
- (3) Die Entgelte für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten richten sich nach deren Bewertung. Die Einteilung in Wertstufen orientiert sich an der Baumart, dem Baumalter, der Lage des Baumes sowie der Einzigartigkeit der Grabstätte.
- (4) Die Bewertung gem. Abs. 3 erfolgt in drei Wertungsstufen (WS)

WS 1:	herausragende Naturausstattung und Lage
WS 2:	gehobene Naturausstattung und Lage
WS 3:	durchschnittliche Naturausstattung und Lage

§ 4 Entgelte



Gemeinde Eberstadt

- (1) Die Bestimmung der Grabstätte beinhaltet die Verwendung als Grabstätte für Bestattungen an einem Einzelbestattungsbaum, Doppelbestattungsbaum, Familienbestattungsbaum und Gemeinschaftsbestattungsbaum.
- (2) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung für eine Dauer von bis zu 99 Jahren an einem Gemeinschaftsbestattungsbaum beträgt 750,-- Euro.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einen günstigeren Bestattungsplatz durch eine verkürzte Ruhezeit zu erwerben. Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre. Das Entgelt pro Bestattungsplatz beträgt 450,-- Euro. Eine Verlängerung für 10 Jahre ist möglich. Das Entgelt für die Verlängerung beträgt 300,-- Euro.
- (4) Für eine Einzelperson, eine Familie oder andere im Leben verbundene Personen (max. 12 Personen) stehen Einzelbestattungsbäume, Doppelbestattungsbäume oder Familienbestattungsbäume zur Verfügung. Mit dem Erwerb eines Familienbestattungsbaumes werden zwei Bestattungsplätze für die Zeit von bis zu 99 Jahren (ab Eröffnung des Waldfriedhofes) erworben. Für jede weitere Bestattung an einem Familienbestattungsbaum sowie für jede Bestattung an einem Doppelbestattungsbaum wird eine Gebühr i.H.v. 500,-- Euro erhoben.
- (5) Es können Bestattungsplätze an Einzel-, Familien- oder Doppelbestattungsbäumen erworben werden. Die Preise der Bäume sind abhängig von ihrer Wertung. Die Wertung kann einer Klassifizierungskarte entnommen werden, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

WS 1: herausragende Naturausstattung und Lage

Einzelbestattungsbäume	5.000,00 Euro
Doppelbestattungsbäume	4.500,00 Euro
Familienbestattungsbäume	4.250,00 Euro

WS 2: gehobene Naturausstattung und Lage

Einzelbestattungsbäumen	4.000,00 Euro
Doppelbestattungsbäumen	3.500,00 Euro
Familienbestattungsbäumen	3.250,00 Euro

WS 3: durchschnittliche Naturausstattung und Lage

Einzelbestattungsbäumen	3.000,00 Euro
Doppelbestattungsbäumen	2.500,00 Euro
Familienbestattungsbäumen	2.250,00 Euro

- (6) Zusatzleistung für die Grabherstellung und Beisetzung

1. Für die Herstellung der Grabstätte (Graböffnung) sowie das Verschließen des Grabes ist ein Entgelt in Höhe von **250,-- Euro** zu entrichten.



Gemeinde Eberstadt

2. Wenn die Beisetzung auf Antrag durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt wird (§ 5 Friedhofsatzung), sind zu entrichten
- | | |
|--|--------------------|
| a) für die Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier | 80,00 Euro |
| b) für die Urnenbeisetzung mit Trauerfeier | 150,00 Euro |
| c) für Urnenbeisetzungen an Samstagen sind
Zuschläge in Höhe von 30 v.H.
(aus § 5 Nr. 1 und 2 a) - b) zu entrichten. | |
| d) Markierungsschild inkl. Gravur | 55,00 Euro |

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrags durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 21.10.2020 in Kraft.

Eberstadt, den 20.10.2020

Stephan Franczak
Bürgermeister